

DURCHFÜHRUNGSPLAN

LP4

Plan Nr. **D135**

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-NORD STADTTEIL: UHLENHORST ORTSTEIL

PLANBEZIRK: HOFWEG-NORD-UND OSTGRENZE DES FLURSTÜCKES 72 - SCHENKENDORFSTRASSE-HEBBELSTRASSE-RICHTERSTRASSE-HÖLTYSTRASSE-ZIMMERSTRASSE

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinie
- Baulinien
- Begrenzungslinien

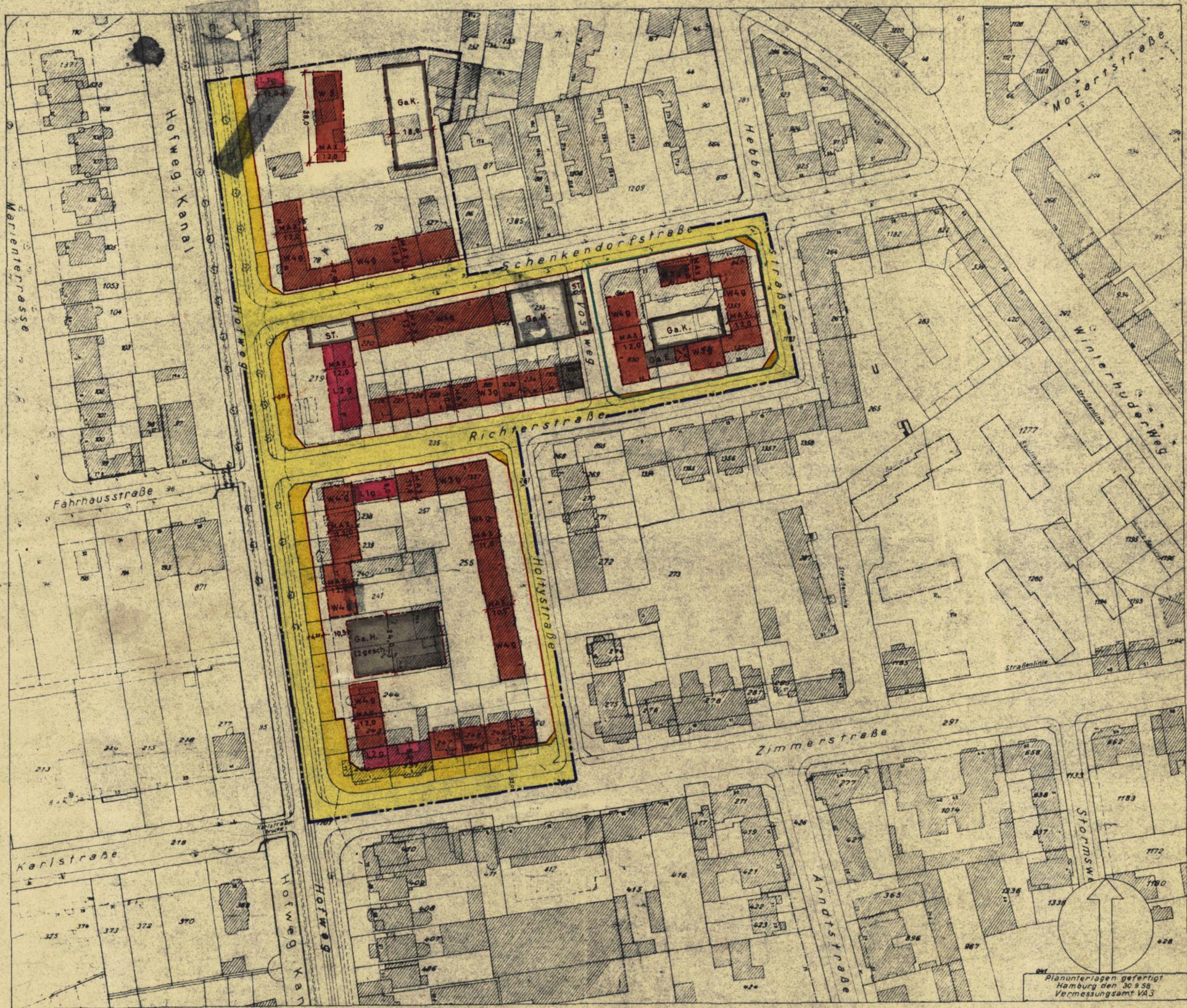
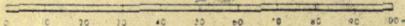
Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende neue
- Straßenflächen
- Grün- und Erholungsflächen
- Wasserflächen
- Bahnanlagen
- Flächen für besondere Zwecke

Flächen privater Nutzung

- W** Wohngebiet
- M** Mischgebiet gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- G** Geschäftsgebiet
- L** Flächen für Laden
- D** Durchfahrten
- A** Arkaden bzw. Durchgänge
- St** Einstellplätze mit Zusatz Gem. Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung
- Ga.K.** Erdgeschossige Garagen
- Ga.H.** Garagen unter Erdgleiche
- Ga.2G.** Garagen (2geschossig)
- Vorhandene Baulichkeiten

Maßstab 1:1000



Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsmitt
 Hamburg 36, Stadtbaurückb
 Ruf 3410 03

Archiv

No. 2350

Aufgestellt: Hamburg, den _____
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
 beim Bezirksbauamt
 Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 4. APR. 1961
 (GVBl. 1961 Seite 134)
 In Kraft getreten am 13. APR. 1961

zugestimmt.
 Landesplanungsausschuß am _____
 Bezirksausschuß am _____
 Baudeputation am _____

Planunterlagen gefertigt
 Hamburg den 30.9.58
 Vermessungsamt VA3

Die Übereinstimmung mit dem
 Original-Durchführungsplan
 wird bescheinigt

Hamburg, den 12. APR. 1961
 [Signature]

Techn. Inspektor

- Erläuterungen -

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Uhlenhorst
Planbezirk Hofweg - Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 72 -
Schenkendorfstraße - Hebbelstraße - Richterstraße -
Höltyststraße - Zimmerstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufe W8 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,

2.32 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,0 m,

2.33 für die achtgeschossigen Wohnhäuser (W8) 25,0 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern, einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.7 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 28. APR. 1961

Haase
Technischer Inspektor